

# **Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung der Kliniken der Stadt Köln gGmbH**

## **§ 1**

### **Geschäftsführung/Geschäftsleitung**

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus dem/der Geschäftsführer/in.
- (2) Der/die Geschäftsführer/in und das Direktorium, bestehend aus dem/r klinischen Direktor/in, dem/r Pflegedirektor/in, dem/r Direktor/in Finanzen und dem/r Direktor/in Unternehmensentwicklung, Marketing und Organisation bilden die Geschäftsleitung.

## **§ 2**

### **Verantwortung und Geschäftsbereiche**

- (1) Der/die Geschäftsführerin leitet die Tätigkeit der Geschäftsleitung und trägt dafür nach außen die Verantwortung. Im Rahmen dieser durch Leitlinien und Richtlinien vorgegebenen Gesamtverantwortung führen die Direktoren/innen die ihnen zugewiesenen Geschäftsbereiche grundsätzlich eigenverantwortlich. Sie unterrichten sich gegenseitig über die laufenden Angelegenheiten in ihren Geschäftsbereichen. Berührt eine Maßnahme oder ein Rechtsgeschäft den Geschäftsbereich eines/r anderen Direktors/in, führen die Direktoren/innen dieses Rechtsgeschäft oder diese Maßnahme in gemeinsamer Verantwortung durch. In Zweifels- oder Streitfragen entscheidet der/die Geschäftsführer/in.
- (2) Über Angelegenheiten von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung, insbesondere über den Vorschlag zur Bestellung und Abberufung von Prokuristen/innen und Handlungsbevollmächtigten für den gesamten Geschäftsbetrieb und die Regelung ihrer Vertretungsbefugnisse, für den Vorschlag zur Besetzung der Stellen von Direktoren/innen sowie von Chefärzten/innen, die Änderung der Anstellungsbedingungen und grundlegende Investitionsentscheidungen, entscheidet der/die Geschäftsführer/in nach Maßgabe des § 7 der Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Der/die Geschäftsführer/in kann darüber hinaus einzelne Entscheidungen an sich ziehen.
- (3) Dem/der Geschäftsführer/in sind folgende Bereiche als unmittelbare unterstellte Stabstellen zugeordnet:
- Recht
  - Strategische Planung
  - Presse/Öffentlichkeitsarbeit
  - Beauftragter für Arbeitsschutz und Datenschutz
  - Gleichstellungsbeauftragte



- Innenrevision
- Vertretung in Verbänden und Organisationen

(4) Im Rahmen der Gesamtverantwortung der Geschäftsleitung sind die Mitglieder des Direktoriums für folgende Bereiche zuständig:

(a) Der/die klinischen Direktor/in ist zuständig für die Bereiche:

- Medizinische Krankenversorgung
- Gesamtverantwortliche/r Vorgesetzte/r von Ärzten/innen, wie den ihnen unmittelbar zugeordneten Verwaltungskräften
- Zusammenarbeit mit ambulanten und stationären Gesundheitsdienstleistern
- neue Versorgungsformen
- Optimierung der medizinischen Prozesse
- Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung
- Belange der universitären Ausbildung
- Sekundäre Dienstleistungsbereiche
- ITM, Labor und Zentralapotheke
- Medizincontrolling
- Qualitätsmanagement

(b) Der/die Pflegedirektor/in ist zuständig für die Bereiche:

- Krankenpflege
- pflegerische Aspekte der Krankenversorgung
- Kinderkrankenpflegeschule
- Gesamtverantwortliche/r und Dienstvorgesetzte/r von Pflegekräften und Fachberufen im Gesundheitswesen wie den Ihnen unmittelbar zugeordneten Verwaltungskräften

(c) Der/die Direktor/in Finanzen ist zuständig für die Bereiche:

- Finanzen/Controlling
- Gesamtverantwortliche/r und Dienstvorgesetzte/r des Personals im Bereich Finanzen/Controlling

(d) Der/die Direktor/in Unternehmensentwicklung, Marketing und Organisation ist zuständig für:

- Unternehmensentwicklung, incl. Projektangelegenheiten, Marketing, Organisation
- Personalwesen, incl. Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung
- Beschaffung/Logistik
- Bau/Technik/Planung (Immobilienervice)
- Patientenmanagement, Leistungssteuerung, Abrechnung
- Informationstechnologie
- Patientenservice
- Gesamtverantwortliche/r und Dienstvorgesetzte/r der Beschäftigten im Personal-Marketing- und Organisationsbereich, des technischen Personals sowie der Beschäftigten im Wirtschafts- und Versorgungsbereich und im Bereich Patientenservice

### § 3

#### **Innere Ordnung der Geschäftsleitung**

- (1) Der/die Geschäftsführer/in beruft die Sitzungen der Geschäftsleitung ein. Es ist mindestens eine Sitzung pro Monat einzuberufen. Darüber hinaus führt der/die Geschäftsführer/in pro Monat mindestens ein Ressortgespräch mit jedem/r Direktor/in, in dem die laufenden Angelegenheiten der dem/der Direktor/in zugeordneten Geschäftsbereiche besprochen werden.
- (2) Die Einberufung der Sitzungen der Geschäftsleitung kann schriftlich oder im Wege der elektronischen Medien erfolgen.
- (3) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Geschäftsführer/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
- (4) Für den Fall seiner Abwesenheit benennt der/die Geschäftsführer/in im Einvernehmen mit dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden eine/n der Direktoren/innen als seine/n Stellvertreter/in. Er/sie führt die Geschäfte, wenn der/die Geschäftsführer/in in Folge von Krankheit, Urlaub oder aus anderem Grund an der Ausübung seiner/ihrer Funktion verhindert ist.

### § 4

#### **Vertretung der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft wird vom/von der Geschäftsführer/in allein vertreten, soweit nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt wird.
  - (2) Soweit den Direktoren/innen Prokura erteilt ist, können diese die Gesellschaft in ihrem Geschäftsbereich bis zu einer Gegenstandssumme von 100.000 € allein vertreten, es sei denn das Geschäft ist von erheblicher unternehmenspolitischer Bedeutung. Über die unternehmenspolitische Bedeutung des Geschäfts entscheidet der/die Geschäftsführer/in.
  - (3) Bei Einstellungen leitender Angestellter und Entscheidungen aus den Geschäftsbereichen der medizinischen oder Direktion Finanzen, vertritt der/die Geschäftsführer/in die Gesellschaft gemeinsam mit dem/der zuständigen Direktor/in als Prokurist/in.
  - (4) Sofern kein Geschäftsführer bestellt ist, vertreten die Prokuristen die Gesellschaft in denen ihnen jeweils zugeordneten Bereichen allein, es sei denn, das Geschäft ist von erheblicher unternehmenspolitischer Bedeutung oder die Gegenstandssumme liegt über 500.000 €. Für solche Geschäfte ist die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich.
- Alle weiteren Regelungen betreffend die Geschäftsführung aus dem Gesellschaftsvertrag und dieser Geschäftsordnung gelten für die Prokuristen sinngemäß.



## § 5

### **Berichterstattung**

- (1) Der/die Geschäftsführer/in hat dem Aufsichtsrat Vierteljahresberichte entsprechend § 90 Abs. 3, 4 und 5 S. 1 und 2 Aktiengesetz (AktG) schriftlich zu erstatten.
- (2) Bei wichtigem Anlass hat der/die Geschäftsführer/in dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates und seinem/r Stellvertreter/in unverzüglich zu berichten.
- (3) Auf Verlangen des Aufsichtsrates oder der/des Vorsitzenden des Aufsichtsrates hat der/die Geschäftsführer/in jederzeit über die Angelegenheiten der Geschäftsleitung und der Gesellschaft zu berichten sowie Auskünfte zu erteilen.

## § 6

### **Mitwirkung bei der Gesellschafterversammlung**

- (1) Der/die Geschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall keine abweichende Regelung trifft. Die Direktoren/innen nehmen an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung dies vorher verlangt.
- (2) Der/die Geschäftsführer/in hat spätestens 14 Kalendertage vor der Gesellschafterversammlung eine Tagesordnung zu übersenden. Sämtliche Unterlagen, die zur Erledigung der Tagesordnung erforderlich sind, sind den Gesellschaftern rechtzeitig vorzulegen.
- (3) Der/die Geschäftsführer/in hat die Beschlüsse der Versammlung vorzubereiten und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Gesellschaftsvertrages auszuführen.

## § 7

### **Zustimmungserfordernis**

- (1) Der/die Geschäftsführer/in ist grundsätzlich ohne weitere Zustimmung zur Vornahme aller tatsächlichen und rechtlichen Handlungen für die Gesellschaft befugt, sofern nicht durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder in dieser Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Folgende Rechtsgeschäfte der Geschäftsleitung bedürfen nach § 15 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages der Zustimmung des Aufsichtsrates:



- (a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit ihr Wert im Einzelfall den Betrag von 50.000 € übersteigt;
  - (b) Durchführung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, soweit ihr Wert im Einzelfall den Betrag von 1 Million € übersteigt;
  - (c) Durchführung sonstiger Investitionen, soweit ihr Wert im Einzelfall den Betrag von 0,5 Millionen € übersteigt;
  - (d) Aufnahme und Gewährung von Darlehen – mit Ausnahme von Kassenkrediten –, Übernahme von Bürgschaften, Wechselbegebungen, Abschluss von Gewährleistungsverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, den v. g. wirtschaftlich gleichkommen, soweit ihr Wert im Einzelfall den Betrag von 0,5 Millionen € übersteigt; bei Gewährung von Darlehen im Einzelfall bei Überschreitung einer Wertgrenze von 50.000 €;
  - (e) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen oder Leasingverträgen, soweit die Dauer fünf Jahre und/oder der monatliche Miet- oder Pachtzins den Betrag von 40.000 € überschreiten;
  - (f) Einführung freiwilliger betrieblicher Leistungen ggf. einschließlich zusätzlicher Altersversorgung.
- (3) Darüber hinaus unterliegt der Zustimmung des Aufsichtsrates der Abschluss von Beratungsverträgen, soweit der Honorarumfang einen Wert von 80.000 € übersteigt. Weiter sind alle Dienstverträge, insbesondere Beraterverträge zwischen aktiven und ehemaligen Mandatsträgern oder Wahlbeamten der Stadt Köln und den Kliniken der Stadt Köln gGmbH vorab dem Aufsichtsrat zur Beratung vorzulegen.

## § 8

### **Aufgaben der Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsleitung der Kliniken besteht aus der Geschäftsleitung und den ärztlichen Direktoren/innen der jeweiligen Betriebsstätten.
- (2) Die Betriebsleitung berät alle Themen und Entscheidungsvorlagen, die für die jeweiligen Betriebsstätten relevant sind.
- (3) Sitzungen der Betriebsleitung finden einmal monatlich statt.
- (4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Geschäftsführer/in und der Protokollführung zu unterschreiben ist.
- (5) Die Einladung erfolgt durch den/die Geschäftsführer/in. Sie kann schriftlich oder im Wege der elektronischen Medien erfolgen.



(6) Die Mitglieder der Betriebsleitung haben ein Anhörungsrecht in allen Fragen, die wesentliche kaufmännische und medizinische Strukturen betreffen.

Köln, den 19.04.2018

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'J. Müller', written in a cursive style.